

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

26. August 2008

Nr. 2008-510 R-750-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über die Verordnung zum Stromversorgungsgesetz

1. Einleitung

1.1 Das neue Stromversorgungsgesetz

Am 23. März 2007 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) verabschiedet. Der Bundesrat hat es, von wenigen Bestimmungen abgesehen, auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Das StromVG schafft die rechtlichen Grundlagen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Es gewährleistet die sichere Elektrizitätsversorgung in der Schweiz. Dazu bestimmt es unter anderem den rechtlichen Rahmen, die Aufgaben und die Verpflichtungen der Verbund- und Energieversorgungsunternehmen. Die Kernpunkte des StromVG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neue Gesetz schafft die Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung des schweizerischen Strommarkts. Vorerst sind Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh je Verbrauchsstätte berechtigt, ihren Anbieter oder ihre Anbieterin selbst zu wählen. Der Strom kann gegen ein so genanntes Netznutzungsgeld zur Verbrauchsstätte durchgeleitet werden. Deshalb verlangt das Gesetz, dass die Energieversorgungsunternehmen in ihrer Buchhaltung den Verteilnetzbetrieb deutlich trennen von den übrigen Tätigkeitsbereichen (Unbundling). Die so genannten "festen Endverbraucher", also jene, deren Jahresverbrauch unter 100 MWh liegt, können von der Strommarktöffnung erst nach fünf Jahren profitieren, sofern das Referendum gegen den entsprechenden Bundesbeschluss nicht ergriffen wird. Damit verfolgt das StromVG eine etappierte Marktöffnung.

- Die Grundversorgung für Endverbraucher, die nicht am freien Markt teilnehmen können, ist weiterhin gewährleistet. Sie haben Anspruch auf einen Elektrizitätstarif, der sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers orientiert. Sind diese Kosten höher als der Marktpreis, gilt der Marktpreis. Dieses Regime gilt während fünf Jahren, also solange der Markt noch nicht gänzlich geöffnet ist.
- Die Übertragungsnetze werden innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG an die nationale Netzgesellschaft überführt. Swissgrid ist die neu gegründete Gesellschaft, die diese Aufgabe übernehmen wird. Sie wird damit Eigentümerin und Betreiberin des gesamten Übertragungsnetzes (6'700 km). Aufgabe der Swissgrid ist es zudem, den grenzüberschreitenden Stromaustausch zu koordinieren.
- Anstelle des Preisüberwachers, der im Stromtarifbereich keine Aufgaben mehr hat, schafft das Gesetz die Elektrizitätskommission (ElCom). Diese überwacht den Netzzugang und den Wettbewerb im Strombereich. Sie überprüft nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b StromVG die Netznutzungstarife und stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang sicher.
- Und schliesslich ist es ein Kernanliegen des StromVG, die nachhaltige Energieproduktion und -nutzung zu fördern. Energieproduktion aus Wasser, Sonne, Wind, Biogas, Biomasse und Erdwärme sowie Massnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz werden jährlich mit 350 Millionen Franken gefördert. Alle Stromkundinnen und -kunden tragen dazu bei und bezahlen jährlich einen Aufpreis von höchstens 0,6 Rappen pro kWh.

1.2 Aufgaben der Kantone

Grundsätzlich schafft das StromVG den Wettbewerb im Bereich der Elektrizitätsversorgung und garantiert die Grundversorgung mit elektrischer Energie. Dennoch verbleiben den Kantonen in diesem Zusammenhang verschiedene Vollzugsaufgaben. Nach Artikel 30 Absatz 1 StromVG vollziehen die Kantone die Artikel 5 Absätze 1 bis 4 und Artikel 14 Absatz 4 erster Satz dieses Gesetzes. Danach bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Sie müssen das diskriminierungsfrei tun und können dem bestimmten Netzbetreiber Leistungsaufträge erteilen. Die Netzbetreiber ihrerseits sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitäts-erzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Die Kantone können diese Netzbetreiber zudem verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebiets an das Netz anzuschliessen. Zudem können die Kantone Bestimmungen erlassen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten (Art. 5 Abs. 1 bis 4 StromVG). Und schliesslich verpflichtet Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 StromVG die Kantone, geeignete

Massnahmen zu treffen, um unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet anzugleichen.

Damit ergeben sich für den Kanton zusammengefasst folgende Vollzugsaufgaben. Der Kanton

- bezeichnet die Stelle, die die Netzgebiete zuteilt;
- bezeichnet die Stelle, die den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilt;
- bezeichnet die Stelle, die die Anschlussgarantie durchsetzt;
- erlässt Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten;
- erlässt Bestimmungen, unter denen die Netzbetreiber verpflichtet sind, Endverbraucher ausserhalb des Netzgebietes anzuschliessen. Er bestimmt, wer dazu zuständig ist;
- bezeichnet die Stelle, die geeignete Massnahmen trifft, um unverhältnismässige Unterschiede bei Netztarifen im Kantonsgebiet auszugleichen.

2. Umsetzung auf kantonaler Stufe

2.1 Notwendigkeit eines Rechtserlasses

Bei der Umsetzung von Bundesrecht stellt sich regelmässig die Frage, ob eine Norm unmittelbar Rechte und Pflichten begründet und somit von Verwaltungsbehörden oder Gerichten ohne weiteres anzuwenden ist oder ob die Norm sich zunächst an den Gesetzgeber wendet, der die zu ihrer Umsetzung notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen hat¹. Die Frage ist im Lichte des Legalitätsprinzips zu beantworten. Dieses verlangt, dass in Fällen, in denen eine Gesetzesnorm erhebliche Konkretisierungsspielräume offen lässt, dem Vollzug eine generell abstrakte Regelung vorgeschaltet wird. Keiner Umsetzung bedarf es, wenn die bundesrechtliche Bestimmung, die zu vollziehen ist, hinreichend klar ist². Dabei ist festzuhalten, dass das Legalitätsprinzip nicht beschränkt ist auf Rechte und Pflichten des Einzelnen. Vielmehr gilt es auch im Organisationsrecht (Behördenstruktur und Verfahren)³.

Das StromVG verlangt vom Kanton, wie gezeigt, die Netzgebiete zuzuteilen, den Energieversorgungsunternehmen allenfalls Leistungsaufträge zu erteilen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone zu regeln und Massnahmen vorzusehen, um unverhältnismässige Tarifunterschiede im Kantonsgebiet auszugleichen. Diese Vollzugsaufgaben enthalten Ermessensspielräume. Sie sind nicht klar genug, um direkt angewendet werden zu können. Damit

¹ Siehe dazu Yvo Hangartner, Unmittelbare Anwendbarkeit völker- und verfassungsrechtlicher Normen, ZSR 2007, Band I, Seite 337 ff.

² Gutachten Yvo Hangartner vom 29. Dezember 2007 zu "Rechtliche Beurteilung der Volksinitiative zum Verbandsbeschwerderecht"

³ Riccardo Jagmetti, Energierecht, in Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VII, Basel 2005, N1624

drängt sich ein kantonaler Vollzugserlass auf. Die gleiche Auffassung vertritt der Bundesrat in seiner Botschaft zum StromVG⁴. Dort erklärt er, die Zuteilung eines Netzgebietes habe gestützt auf kantonales Recht zu erfolgen. Erst die konkrete Zuteilung werde wohl in der Form eines Verwaltungsakts erfolgen.

Daraus wird klar, dass sich ein kantonaler Vollzugserlass aufdrängt.

2.2 Rechtsetzungsstufe

Nach Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) unterbreitet der Landrat dem Volk in Form des Gesetzes "alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen". Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen... (Abs. 2). Die Verfassung erklärt nicht genau, was sie unter "wichtigen Bestimmungen" versteht. Sie gibt einzig den Hinweis, dass es dabei insbesondere um Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger geht. Die Lehre und die Rechtsprechung haben zur "Wichtigkeit von Rechtsätzen" Kriterien entwickelt. Dazu gehören insbesondere die Schwere des Eingriffs, die Anzahl der Betroffenen, die finanziellen Folgen, die politische Akzeptanz und die Frage, ob es um Grundsatzentscheidungen geht, die nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung die gesetzgebende Behörde beantworten soll⁵.

Beim Vollzug des StromVG sind in erster Linie die heute im Kanton Uri tätigen Netzbetreiber angesprochen. Ihnen sollen die Netzgebiete zugeteilt werden. Sie sollen Leistungsaufträge erfüllen und Anschlüsse der Endverbrauchenden garantieren. Auch trifft sie die primäre Pflicht, die Netztarife verhältnismässig zu gestalten. Angleichende Massnahmen richten sich wiederum an die Netzbetreiber. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht sagen, die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger seien betroffen. Auch die Schwere des Eingriffs, die finanziellen Folgen der Regelung und die politische Akzeptanz sprechen nicht für eine besondere Wichtigkeit des Erlasses. Deshalb ist der Vollzugsauftrag zum StromVG mit einer landrätlichen Verordnung zu erfüllen.

2.3 Vorhandene Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) kann der Regierungsrat im Rahmen des Bundesrechts zur Sicherstellung der Versorgung öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen Versorgungsgebiete zuteilen. Diese Rechtsgrundlage, die vor dem StromVG entstanden ist, vermag allenfalls zu genügen, um den Zuteilungs-

⁴ BBl 2005, Seite 1644

⁵ Siehe dazu Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Artikel 38, N15 mit Hinweisen

auftrag nach Artikel 5 Absatz 1 StromVG zu erfüllen. Doch fehlen die Kriterien dazu. Auch kennt das geltende Recht keine Kompetenznorm, die erlaubte, die für Uri wichtigen Befugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 StromVG zu nutzen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine neue, umfassende Rechtsgrundlage zu schaffen, um das StromVG zu vollziehen.

3. Grundzüge des Entwurfs

Das StromVG gewährleistet die Grundversorgung, in dem sie die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Vor diesem Hintergrund beauftragt es die Kantone festzulegen, welche Netzbetreiber diese Grundversorgung im Kantonsgebiet wahrnehmen muss. Darüber hinaus ermächtigt das StromVG die Kantone, Besonderheiten Rechnung zu tragen, in dem der gesetzliche Grundversorgungsauftrag geändert oder ausgeweitet wird, soweit sachliche Gründe dafür sprechen.

Die entworfene Verordnung zum Stromversorgungsgesetz erfüllt einerseits den Bundesauftrag und nutzt die rechtlichen Möglichkeiten, um den besonderen Gegebenheiten im Kanton Rechnung zu tragen. So kann ein Netzbetreiber ausnahmsweise verpflichtet werden, Endverbraucher ausserhalb des Netzgebiets und ausserhalb der Bauzone an das eigene Netz anzuschliessen. Die eigentliche Zuteilung der Netzgebiete, die der Regierungsrat vornimmt, hat bestimmten Kriterien zu entsprechen, insbesondere dem Kriterium, dass die bisherigen Eigentumsverhältnisse möglichst berücksichtigt werden. Damit ist sichergestellt, dass die heute gut funktionierende Stromversorgung im Kanton Uri weitergeführt wird.

Das Bundesrecht begnügt sich mit materiellen Vorschriften und überlässt es dem Kanton, Verfahrensregeln aufzustellen. Auch diesbezüglich enthält der Entwurf die erforderlichen Bestimmungen, in dem er vorschreibt, wie die einzelnen Entscheidungen zu treffen sind und wie sie angefochten werden können.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Artikel 30 Absatz 1 StromVG verpflichtet die Kantone, Artikel 5 Absatz 1 bis 4 und Artikel 14 Absatz 4 erster Satz StromVG zu vollziehen. Die vorliegende Verordnung erfüllt diesen Auftrag.

Artikel 2 und 3

Von Bundesrechts wegen haben die Netzbetreiber die Stromversorgung sicherzustellen, mithin die Grundversorgung zu garantieren (siehe Art. 8 und 9 StromVG). Hingegen ist es nach Artikel 5 Absatz 1 StromVG Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der Netzbetreiber, die auf ihrem Gebiet tätig sind, zu bezeichnen. Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers über ein Gebiet, in welchem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind. Ziel dieser Vorschrift ist es, keine "verwaisten" Netzgebiete entstehen zu lassen. Dem entspricht es, wenn Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a den Regierungsrat verpflichtet, die Zuteilung der Netzgebiete so zu verfügen, dass diese den ganzen Kanton abdecken.

Daneben hat der Regierungsrat bei seinem Entscheid verschiedene Auflagen zu beachten. So muss er die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen soweit als möglich berücksichtigen. Zudem muss er grundsätzlich verhindern, dass bestehende Netzgebiete aufgeteilt werden. Diese Auflagen wollen gewährleisten, dass die bisherige gut funktionierende Stromversorgung im Kanton Uri aufrechterhalten bleibt. In diesem Rahmen hat der Regierungsrat die verfassungsmässigen Rechte, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung, zu berücksichtigen.

Weil die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen möglichst berücksichtigt werden müssen (siehe Art. 3 Abs. 2 Bst. b), sieht Artikel 3 Absatz 1 einen Aufruf im Amtsblatt vor. Darin werden die bisherigen Netzbetreiber aufgefordert, sich um die entsprechende Netzzuteilung zu bewerben und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Ein Aufruf ist nötig, weil keine abschliessende Liste aller Netzeigentümer und deren Eigentumsverhältnisse besteht.

Um zu gewährleisten, dass der flächendeckende Versorgungsauftrag erfüllt werden kann, selbst wenn sich ein Netzbetreiber entgegen den tatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht bewirbt, erlaubt Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz dem Regierungsrat, einem Netzbetreiber ein Netzgebiet auch ohne Bewerbung zuzuteilen.

Der Regierungsrat kann den verfassungsmässigen Grundsätzen entsprechen, indem er die Bewerbungen vergleicht, gleichmässig behandelt und diskriminierungsfrei entscheidet. Diskriminierungsfrei heisst, dass die Marktmacht der heutigen Netzbetreiber nicht missbraucht werden darf. Auch darauf hat der Regierungsrat bei seinem Entscheid, aber auch bei seinem Leistungsauftrag nach Artikel 4, zu achten.

Artikel 4

Die Kantone können die Zuteilung eines Netzgebiets mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbinden (Art. 5 Abs. 1 letzter Teilsatz StromVG). Damit soll die Grundversorgung gestärkt werden. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, ein bestimmtes Ausmass an Reservekapazitäten zu halten, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen oder Energiedienstleistungen zu erbringen⁶. Sollten sich daraus aber Ausgaben für den Kanton ergeben, müssten die ordentlichen Finanzkompetenzen beachtet werden; denn Artikel 4 des Entwurfs enthält keine Delegationsnorm, die den Regierungsrat ermächtigte, mit dem Leistungsauftrag gleichzeitig Ausgaben zulasten des Kantons zu beschliessen.

Artikel 5

Von Bundesrechts wegen sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbrauchenden innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Kantone können darüber hinaus die Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebiets an das Netz anzuschliessen. Das kann für abgelegene Gegenden, die näher an einem anderen Netzgebiet liegen, vernünftig sein. In jedem Fall aber muss die Massnahme für den Netzbetreiber technisch und betrieblich zumutbar sein. Anders als beim Anschluss ausserhalb der Bauzone ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur für den Netzbetreiber, nicht für die betroffenen Endverbraucher, zu wahren, denn diese haben einen Rechtsanspruch darauf, innerhalb der Bauzone (und ganzjährig bewohnter Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone, siehe Art. 5 Abs. 2 StromVG) ans Netz angeschlossen zu werden.

Artikel 6 und 7

Im Weiteren können die Kantone vorsehen, dass ein Netzbetreiber verpflichtet wird, Endverbraucher auch ausserhalb der Bauzone bzw. bewohnter Liegenschaften und Siedlungen anzuschliessen. Unter dem Begriff Siedlungsgebiet werden Bauzonen und die möglichen Bauzonenerweiterungen gemäss dem kantonalen Richtplan verstanden. Diese Regel gilt beispielsweise für stark abgelegene Gebiete, wo die Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Betrieb einer Selbstversorgungsanlage nicht zugemutet werden kann.

⁶ Siehe Botschaft zum StromVG, BBl 2005, Seite 1644

Auch hier gilt, im Wesentlichen wie bei Artikel 5, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Hier und dort entscheidet die technische bzw. betriebliche Zumutbarkeit für den betroffenen Netzbetreiber bzw. die Unzumutbarkeit für die betroffenen Endverbrauchenden.

Allerdings hat der oder die durch diese Anschlusspflicht begünstigte Endverbraucher die damit verbundenen Kosten zu tragen. Gemeint sind damit nicht die Vollkosten des Anschlusses, sondern nur die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der ordentliche Grundversorgungsauftrag im konkreten Fall ausgeweitet wird. Deshalb ist nur, aber immerhin, die Differenz zwischen dem Grundversorgungsauftrag (ordentlicher Energietarif) und den effektiven Mehrkosten zu bezahlen.

Artikel 8

Wiederum im Bestreben, den heutigen Zustand möglichst aufrechtzuerhalten, bestimmt Artikel 8, dass vorhandene Anschlüsse grundsätzlich bestehen bleiben. Dies selbst dann, wenn sie der Zuteilung des Netzgebietes bzw. dem Versorgungsauftrag des Netzbetreibers nach Bundesrecht nicht in allen Teilen entsprechen.

Artikel 9

Artikel 14 Absatz 4 verpflichtet die Kantone, geeignete Massnahmen zu treffen, um unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife auszugleichen. In ländlichen Gebieten ist in der Regel nämlich mit höheren Netzkosten zu rechnen, weil längere Leitungen erforderlich und die durchgeleitete Energiemenge gering sind. In städtischen Gebieten und Agglomerationen ist das meist umgekehrt. Zwar hat der Bundesgesetzgeber die ElCom beauftragt, Missbräuche bei der Energietarifierung zu unterbinden. Auch ermächtigt Artikel 14 Absatz 4 StromVG den Bundesrat, in gleicher Weise geeignete Massnahmen zu treffen und namentlich einen Ausgleichsfonds zu schaffen. Vor diesem Hintergrund dürften die Massnahmen, die der Regierungsrat ergreifen kann, eher bescheiden sein. Dies umso mehr, als er nur Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich treffen darf, nicht solche, die einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Artikel 10

Der Entwurf enthält verschiedene Verfahrensbestimmungen. Insbesondere erklärt er, dass der Regierungsrat und die zuständige Direktion ihre Entscheidungen mit "Verfügung" treffen. Artikel 10 des Entwurfs sagt, wie solche Verfügungen auszugestalten und welchen Rechtsmitteln sie unterworfen sind. Der Hinweis auf die Verordnung über die Verwaltungsrechts-

pflege bedeutet aber auch, dass die Bestimmungen über den Widerruf von Verfügungen auch hier gelten. Erfüllt beispielsweise ein Netzbetreiber seine Pflichten nicht, die ihm aus der Zuteilung des Netzgebiets bzw. aus dem Leistungsauftrag erwachsen, kann der Regierungsrat nach den Bestimmungen der Verwaltungsverwaltungspflegeverordnung die Verfügung widerrufen. Gleiches gilt für die Verfügungen der zuständigen Direktion. Diese Massnahmen sind weit wirksamer als Strafen. Deshalb verzichtet der Entwurf darauf, Strafbestimmungen aufzunehmen.

Artikel 11

Hier handelt es sich um die übliche Bestimmung über das Inkrafttreten.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (VSG), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Entwurf zu einer Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (VSG)

VERORDNUNG

zum Stromversorgungsgesetz (VSG)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung¹
und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung vollzieht die eidgenössische Gesetzgebung über die Stromversorgung.

Artikel 2 Zuteilung der Netzgebiete

a) Zuständigkeit

Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete der Netzbetreibenden, die im Kanton Uri tätig sind.

Artikel 3 b) Verfahren

¹Der Regierungsrat veröffentlicht einen Aufruf im Amtsblatt, der die bisherigen Netzbetreiber im Kanton Uri auffordert, sich um die entsprechenden Netzgebiete zu bewerben. Der Regierungsrat kann auch ohne Bewerbung einem oder einer Netzbetreibenden ein Netzgebiet zuteilen.

²Die Bewerbung enthält alle Angaben und Unterlagen, die für den Entscheid nötig sind, namentlich:

- a) einen Plan je Netzebene, aus dem das beantragte Netzgebiet ersichtlich ist;
- b) die im Plangebiet bestehenden elektrischen Anlagen.

¹ SR 734.7

² RB 1.1101

³Der Regierungsrat entscheidet über die Zuteilung der Netzgebiete mit einer anfechtbaren Verfügung. Dabei hat er:

- a) dafür zu sorgen, dass die zugeteilten Netzgebiete den ganzen Kanton abdecken;
- b) soweit als möglich die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen zu berücksichtigen;
- c) zu verhindern, dass bestehende Netzgebiete aufgeteilt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit besondere Gründe vorliegen;
- d) die Zuteilung rechtsgleich und diskriminierungsfrei vorzunehmen.

Artikel 4 Leistungsauftrag

Der Regierungsrat kann Netzbetreibenden, denen ein Netzgebiet zugeteilt ist, zusätzlich zu den Pflichten nach dem Stromversorgungsrecht des Bundes einen Leistungsauftrag erteilen.

Artikel 5 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebiets

Die zuständige Direktion³ kann Netzbetreibende mit einer Verfügung verpflichten, Endverbrauchende ausserhalb des zugeteilten Netzgebiets an das Netz anzuschliessen, soweit das für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und zumutbar ist.

Artikel 6 Anschluss ausserhalb der Bauzone

a) Anschlusspflicht

Die zuständige Direktion⁴ kann Netzbetreibende mit einer Verfügung verpflichten, Endverbrauchende ausserhalb der Bauzone, die nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, an ihr Netz anzuschliessen, wenn:

- a) die Anschlusskosten für den Endverbraucher oder die Endverbraucherin unverhältnismässig hoch sind;
- b) eine Selbstversorgung für sie nicht zumutbar ist; und
- c) der Anschluss für den Netzbetreiber oder die Netzbetreiberin technisch und betrieblich möglich und zumutbar ist.

Artikel 7 b) Kosten

¹Endverbrauchende, die nach Artikel 6 an das Netz angeschlossen werden, tragen die damit verbundenen Kosten, soweit diese nicht durch die zu bezahlenden Energietarife gedeckt sind.

³ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Direktion⁵ mit einer Verfügung.

Artikel 8 bestehende Anschlüsse

¹Vorhandene Anschlüsse bleiben bestehen, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

²Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet die zuständige Direktion⁶ mit einer Verfügung.

Artikel 9 Ausgleichung der Netznutzungstarife

Der Regierungsrat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen, um unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton auszugleichen.

Artikel 10 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege⁷.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁵ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Baudirektion; vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ RB 2.2345